



Name/Sitz

Unter dem Namen „SC Worb Gönner“ besteht mit Sitz in Worb ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Ziel / Zweck

Das oberste Ziel des Vereins „SC Worb Gönner“ ist die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit des Sportclubs Worb und der Femina Kickers Worb. In Ausnahmefällen kann der Verein auch die Jugendarbeit anderer Sportvereine und Organisationen unterstützen. Die Kontakte unter den Vereinsmitgliedern sind zu pflegen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

Organe

Der Verein besteht aus:

- a) Vereinsmitgliedern
- b) Vorstand
- c) Revisoren

a) Die Vereinsmitglieder

- sind natürliche und juristische Personen aller Branchen.
- verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- haften nicht für Verpflichtungen des Vereins SC Worb Gönner.
- sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins „SC Worb Gönner“ teilzunehmen.

Mitgliedschaft - Eintritt, Austritt, Ausscheiden

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Vereinigung kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres, mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Austretende Mitglieder sind für ihre laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, bis zum Austrittsdatum voll haftbar.

Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf die Ausscheidungsfolgen den Mitgliederbeitrag nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist noch nicht entrichtet haben, werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein „SC Worb Gönner“ ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme des Revisorenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Abänderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.



b) Der Vorstand

- besteht aus 5 – 7 Mitgliedern
- wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar
- konstituiert sich selbst
- ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt
- ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und von mehr als der Hälfte eine schriftliche Stellungnahme vorliegt
- fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben/Kompetenzen

- bestimmt im Rahmen der Zielsetzung über die Verwendung der Gelder. Die Verwendung von über CHF 500.00 erfordern einen Vorstandsbeschluss
- erarbeitet ein Jahresaktivitätenprogramm und ist für dessen Realisierung verantwortlich
- regelt mit den Antragsstellern den Antragsprozess
- akquiriert die Mitglieder und schliesst mit ihnen die Vereinbarungen ab
- entscheidet abschliessend über die Aufnahme und die Ausschlüsse von Mitgliedern
- unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für den Ersatz von Vakanzen im Vorstand
- unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für den Ersatz von Revisoren
- unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ist für die korrekte Geschäftsführung verantwortlich
- pflegt die Kontakte mit Jugendorganisationen, Behörden, Vereinsmitgliedern und Medien.

c) Kontrollorgan

Zwei fachkundige Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die gesamte Buchhaltung des Vereins „SC Worb Gönner“ zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Finanz- und Rechnungswesen

Die finanziellen Tätigkeiten beschränken sich maximal auf die Höhe der jeweils einbezahlten Mitgliederbeiträge. Es dürfen keine Darlehen aufgenommen werden. Die Jahresrechnung ist jährlich auf den 31.12. abzuschliessen und durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Haftbegrenzung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „SC Worb Gönner“ haftet nur das Vermögen des Vereins.

Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat die vorliegenden Statuten am 29. März 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SC Worb Gönner

Worb, 29. März 2011

Stephan Tschaggelar
Präsident

Maja Widmer-Trimaglio
Vorstandsmitglied